



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 122-125)**
Titel **42. Gantordnung, vom 9. März 1843, VII. 96.**
Ordnungsnummer
Datum 09.03.1843

[S. 122] 1. Die freiwilligen Ganten sowohl über liegendes als über fahrendes Gut stehen unter Aufsicht und Leitung des Gemeindrathes; die gerichtlichen Ganten unter Aufsicht und Leitung des Gemeindammanns. [Gesetz betr. das Gemeindewesen, vom 27. Juni 1875, § 94 Ziff. 10 und § 150].

Der Gemeindrath überträgt die diesfälligen Geschäfte – unter seiner Kontrolle – entweder an den Präsidenten oder an ein einzelnes Mitglied des Gemeindrathes, als Gantmeister. Dieser besorgt die Gant in wichtigern Fällen mit Zuzug des Schreibers und Waibels, in unbedeutenderen Fällen kann er dieselbe auch von sich aus besorgen.

2. An Sonn- und Festtagen und an den Vorabenden derselben (somit namentlich an Samstag-Nachmittagen) dürfen keine Ganten abgehalten werden, bei einer Buße von 8–32 Fr. (a. W.) [Gesetz über die Polizei an öffentlichen Ruhetagen, vom 21. Mai 1882, § 2].

3. Alle Ganten sollen wenigstens 8 Tage vorher, und nur ausnahmsweise in dringlichen Fällen wenigstens 2 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden, und zwar so viel als möglich durch öffentlichen Ausruf oder Anschlag in der Gemeinde, oder durch Ankündigung von Haus zu Haus, oder durch Kundmachung in öffentlichen Blättern.

In der Regel sind dieselben auch – im letztern Falle, wenn die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern erscheint, immer – im Amtsblatts vorher anzuzeigen.

4. In den Ankündigungen sollen alle wichtigern auf die Gant zu bringenden einzelnen Gegenstände, als z. B. Liegenschaften, Schuldbriefe u. s. f. auf eine erkennbare Weise (bei den erstern jedes einzelne Stück nach seiner Größe und Benennung, bei Forderungstiteln jeder einzelne Titel in der Summe, Datum, Name des Gläubigers und Schuldners) bezeichnet werden.

5. Der Gemeindrath, beziehungsweise der Gemeindammann hat dafür zu sorgen, daß der Gantrodel vor dem Anfange der Gant in gehöriger Ordnung zur Stelle sei. In dem Gantrodel sollen die Gantbedingnisse deutlich und vollständig verzeichnet sein.

// [S. 123]

Werden Liegenschaften auf die Gant gebracht, so sollen dieselben in dem Gantrodel genau beschrieben und die darauf haftenden Reallasten und Beschwerden einzeln, die Schulden aber wenigstens in ihrem Gesamtbetrage angegeben werden; es sei denn, daß der Verkäufer im Gantrodel die Zusicherung ertheile, daß er die auf den Grundstücken haftenden Kapitalschulden selbst ledigen werde. Zu diesem Behufe ist der Gantrodel vorher von der Notariatskanzlei zu revidiren.

Wird Vieh ohne Nachwährschaft des Veräußerers für physische Mängel versteigert, so ist auch ein derartiger Vorbehalt jederzeit in den Gantrodel aufzunehmen.

6. Bei Eröffnung der Gant über Liegenschaften, Schuldbriefe und andere werthvolle Sachen soll der Gantrodel vollständig und vernehmlich verlesen und die allgemeine



Einfrage gestellt werden ob jemand über irgend einen Punkt noch nähere Auskunft zu verlangen im Falle sei.

7. Das Gantverfahren wird:

- a) bei Liegenschaften in höchstens zwei Umgängen;
- b) bei Fahrhabe in einem Umgänge, – durch dreimaligen Aufruf, insofern einzelne Stücke vergantet werden, über jedes Stück, insofern mehrere Stücke sammethaft versteigert werden, über diese Masse vollendet.

8. Der – beziehungsweise die – Meistbieter werden in der Regel und soweit nicht bei Verkäufen von Zug um Zug sich Ausnahmen rechtfertigen lassen, nach Beendigung eines jeden Rufes zu Protokoll verzeichnet und das betreffende Angebot vorgemerkt. Wenn zwei gleiche Angebote gleichzeitig geschehen, und keiner von beiden Bietern abstehen oder mehr bieten will, so wird der geschehene Ruf nochmals wiederholt.

9. Die drei Rufe und, wenn bei Liegenschaften zwei Umgänge stattfinden, die beiden Umgänge sollen an dem nämlichen Ganttage vollendet werden.

10. Jedes Mehrgebot nach dem ersten oder zweiten Rufe hat zur Folge, daß die Rufe von neuem wieder beginnen.

11. Wer bei dem dritten und letzten Rufe Meistbieter bleibt dem wird der zu veräußernde Gegenstand zugeschlagen, insofern nicht die Gantbedingnisse etwas anderes bestimmen [§ 461 Pr. GB.] // [S. 124]

Dem veräußernden Eigenthümer oder dem, welcher an seiner Statt ist, steht es indessen jederzeit frei, vor dem dritten Rufe auf ein Angebot hin, welches ihm nicht annehmbar und ungenügend erscheint, seine Zustimmung ausdrücklich zu verweigern und dadurch den dritten Ruf und die darauf folgende Zusage zu hemmen [§ 462 Pr. GB.] Jedoch findet die Bestimmung bei der nach § 32 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung eintretenden Versilberung gepfändeter oder freiwillig verpfändeter Sachen keine Anwendung.

12. Nach Vollendung der Gant soll von der Gantbeamtung die Richtigkeit des Gantprotokolls durch eigenhändige Unterschrift bezeugt werden.

Für die wichtigeren Gegenstände, insbesondere bei Liegenschaften, sind auch die Unterschriften der behafteten Meistbieter ebenfalls beizusetzen [§ 459 Pr. GB.].

Nach Vollendung einer Gant über Liegenschaften ist das Protokoll überdem am Schlusse öffentlich zu verlesen.

13. Insofern auf Seite des Veräußerers eine Bedenkzeit vorbehalten worden ist, so soll am Schlusse der Gant das Publikum nochmals auf diese Frist aufmerksam gemacht werden.

Von allfälligen Nachgeboten, welche der Gantbeamtung innerhalb dieser Frist zur Kenntniß gebracht werden, hat dieselbe dem oder den behafteten Meistbietern Kenntniß zu geben. Erklären sich diese, das Nachgebotene ebenfalls leisten zu wollen, oder überbieten sie den Nachbieter, so ist, wenn nicht eine zweite öffentliche Gant anzuordnen, doch wenigstens unter den Meistbietern und dem oder den Nachbietern die Versteigerung fortzusetzen und zu Ende zu führen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung bei gerichtlich angeordneten Versteigerungen [§ 456 Pr. GB.].

14. Die Gantbeamtung sorgt für gute Ordnung während der Gant.



Alles Bieten von Wein oder andern Getränken, oder unentgeltliches Vertheilen von Eßwaaren, oder jede sonstige Verlockung zu leichtsinnigen Angeboten ist untersagt, und die Gantbeamtung – unter eigener Verantwortlichkeit – verpflichtet, solches zu hindern und, wenn nicht sofort Folge geleistet wird, die Gant einzustellen. // [S. 125]

15. Der Leitung durch die Gemeindebeamtung bedürfen nicht:

- a) die Versteigerungen, welche von Staatsbehörden veranstaltet werden;
- b) die von Gemeinden oder Genossenschaften (Korporationen) vorgenommenen Versteigerungen über den Ertrag der Gemeinde- oder Genossengüter, insbesondere die Jahreshäue, oder über Verpachtung der gemeinsamen Grundstücke;
- c) die Ganten über das zeitweise Halten der Zuchtthiere;
- d) die Bücherauktionen.

Vorbehalten bleibt die allgemeine Aufsicht des Gemeindrathes aus besondern polizeilichen Rücksichten.

16. Versteigerungen unter mehreren Miterben oder andern Miteigenthümern unter sich über Erbschaftssachen oder die in ihrem Miteigenthum befindlichen Sachen und ähnliche reine Privatsteigerungen fallen nicht unter die Bestimmungen der Gantordnung.

17. betrifft die Gebühren und ist nun ersetzt durch den IV. Abschnitt des Schuldbetreibungsgesetzes XVI. 226 und den IX. Titel des Gemeindegesetzes XVIII. 575 ff.

18. Diejenigen Beamten (Gemeindammänner, Gemeindräthe, Gemeindschreiber und Bediensteten (Waibel), welche sich gegen diese Gantordnung verfehlen, sind von Seite ihrer betreffenden Oberbehörden nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen zu belegen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]